Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/719

05. 07. 77

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern

»EG-Dok. S/1025/77 (COMER 197)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 227,

gestützt auf die Verordnungen über die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen sowie die auf Grund von Artikel 235 des Vertrages erlassenen Regelungen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, insbesondere auf diejenigen Bestimmungen, welche ein Abweichen von dem allgemeinen Grundsatz der Ersetzung aller Schutzmaßnahmen an den Grenzen allein durch die in diesen Regelungen vorgesehenen Maßnahmen ermöglichen.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 133 des Beitrittsvertrages vorgesehene Übergangsfrist für die Einführung von Maßnahmen gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus dritten Ländern durch das Vereinigte Königreich und Irland läuft am 30. Juni 1977 aus.

Es wird erforderlich sein, die am 30. Juni 1977 in Kraft befindlichen nationalen Maßnahmen zu kontrollieren, um ihre Auswirkungen zu untersuchen und zu überprüfen, ob die Bedingungen für ihre Anwendung weiterhin vorliegen.

Deshalb ist es nunmehr erforderlich, auf diese nationalen Maßnahmen die Vorschriften über die Änderung oder Aufhebung von Antidumpingmaßnahmen auszudehnen, welche in Artikel 18 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern [1]), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2011/73 [2]), niedergelegt sind,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 18 Abs. 2 a der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 wird durch folgenden Text ersetzt:

„beschließt sie im Falle von Maßnahmen, die auf Grund von Artikel 15 angewandt werden und über die der Rat nicht nach Artikel 16 oder 17 beschlossen hat oder die auf Grund der Übergangsbestimmungen des Beitrittsvertrages eingeführt wurden, entweder die unverzügliche Änderung oder Aufhebung mit oder ohne Rückwirkung der nach Artikel 15 in Kraft befindlichen oder auf Grund der Übergangsbestimmungen des Beitrittsvertrages eingeführten Maßnahmen und berichtet darüber unverzüglich dem Rat; letzterer kann mit praktifizierter Mehrheit anders beschließen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) ABl. EG Nr. L 93 vom 17. April 1968, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. L 206 vom 27. Juli 1973, S. 3

Buchdruckerei P. Meier, 5205 St. Augustin 1 - Buisdorf, Tel. (0 22 41) * 61071
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Tel. (0 22 21) 36 35 51

Begründung

1. Am 30. Juni 1977 läuft die im Beitrittsvertrag vorgesehene Übergangsfrist für die Einführung nationaler Antidumping/Antisubventions-Maßnahmen durch das Vereinigte Königreich und Irland ab.

2. Inzwischen hat sich herausgestellt, daß diese beiden Länder eine gewisse Anzahl derartiger Maßnahmen eingeführt haben, zum Teil erst kürzlich, wie Artikel 133 des Beitrittsvertrages dies zuließ.

3. Aus dem Geist des Gemeinschaftsrechts ergibt sich, daß diese Maßnahmen überprüft werden müssen. Die genauen Modalitäten dieser Überprüfung sind jedoch nicht klar festgelegt.

4. Um diese Lücke zu schließen, übermittelt die Kommission dem Rat beiliegenden Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 459/68.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 1. Juli 1977 – 14 – 680 70 – E – Ha 88/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Juni 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.